



# Reglement

über die Benützung des

# Waldhauses Berg

der Ortsbürgergemeinde Oberentfelden

## 1. Zweckbestimmung

Das Waldhaus dient geselligen, kulturellen und feierlichen Anlässen.

## 2. Verpflegung

Für das Waldhaus besteht kein Wirterecht. Der Verkauf von Tranksame und Speisen im Haus und in dessen Umgebung ist daher untersagt. Dagegen können Getränke und Esswaren von den Veranstaltern oder den einzelnen Benützern mitgebracht und in der Küche oder am Cheminée zubereitet werden.

## 3. Benützungsrecht

Das Waldhaus steht in erster Linie den Ortsbürgern und den Einwohnern von Oberentfelden zur Verfügung. Es kann aber auch an auswärtige Institutionen und Private vermietet werden.

## 4. Vermietung

Benützungsbewilligungen erteilt die Gemeindekanzlei Oberentfelden. Der Benützungstermin ist möglichst frühzeitig zu vereinbaren (Telefon 062 737 51 20).

## 5. Reinigung/Abfallentsorgung

Die Benützer haben Geschirr, Gläser und Besteck sauber abzuwaschen und zu versorgen. Tische und Stühle, der Boden und die Toiletten sind ebenfalls von den Benützern einwandfrei zu reinigen. Nötige Nachreinigungen durch den Hauswart werden mit Fr. 55.-- pro Stunde in Rechnung gestellt. Kehricht und Altglas müssen nach der Belegung von den Mietern mitgenommen und privat entsorgt werden.

## 6. Haftung und Sorgfaltspflicht

Die Eigentümerin des Waldhauses lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung des Waldhauses entstehen, ausdrücklich ab.

Alle Benützer sind gehalten, zum Waldhaus und dessen Einrichtungen Sorge zu tragen und der Reinhaltung der Umgebung sowie dem Schutze der Waldpflanzen allgemein Beachtung zu schenken. Sie haften für entstandene Sachbeschädigungen. Zerbrochenes Geschirr und defektes Material sind zu melden. Fehlendes und defektes Material ist zu entschädigen.

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist verboten (Forstgesetz).

Benützern, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, kann die Wiederbenützung des Hauses verweigert werden.

## 7. Benützungsregelung

Nachtruhestörungen sind zu vermeiden. Die Räumlichkeiten sind bis spätestens **02.00 Uhr** zu verlassen. Sämtliche Fenster und Läden sind zu schliessen. Im Cheminée darf kein Feuer mehr brennen. Im Waldhaus und in seiner Umgebung sind keine Übernachtungen erlaubt.

Im Freien dürfen keine technischen Hilfsmittel wie Licht- oder Verstärkeranlagen verwendet werden (§ 20 der Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau).

## 8. Gebühren

Pro Anlass ist folgende Benützungsgebühr zu entrichten:

	<b>Ortsansässige</b>	<b>Auswärtige</b>
Gebühr pro Tagesbelegung:	Fr. 220.--	Fr. 350.--
Bei Absage nach definitiver Reservation: *	Fr. 110.--	Fr. 175.--

\* Im Falle einer Weitervermietung ist eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.-- zu bezahlen.

Auswärtige Firmen haben den auswärtigen Tarif zu bezahlen, auch wenn die für den Anlass verantwortliche Person Wohnsitz in Oberentfelden hat. Massgebend für die Gebührenverrechnung ist die im Gesuchsformular unter "Gesuchstellende Organisation" aufgeführte Person.

Mit der Benützungsgebühr sind abgegolten:

- im **Waldhausinnern bereitgestelltes Holz für das Cheminée im üblichen Rahmen**
- elektrischer Strom
- Benützung des Geschirrs

Für die Benützungsgebühren, allfällige Nachreinigungskosten sowie Materialersatz und **Verwendung von zusätzlichem Brennholz** wird nach dem Anlass Rechnung gestellt.

## 9. Verschiedenes

### 9.1 Zufahrt und Parkierung

Die Fahrten zum und vom Waldhaus sind so zu organisieren, dass ein Minimum an Fahrzeugbewegungen entsteht. Auf dem Vorplatz des Waldhauses dürfen keine Fahrzeuge parkiert werden. Die Zufahrt zum Holzschopf und zum Jagdhaus ist stets frei zu halten.

### 9.2 Jagdhaus

Das Jagdhaus inkl. Vorplatz und Feuerstelle ist in Privatbesitz. Die Anlage darf von den Waldhausmietern nicht benützt werden.